

Stadt Pattensen . Postfach 10 10 63 . 30975 Pattensen

Piratenpartei Hannover  
Herrn Thomas Ganskow  
Haltenhoffstr. 50  
30167 Hannover

Ihr Ansprechpartner

Walter-Bruch-Straße 1  
30982 Pattensen

SG Sicherheit und Ordnung  
Herr Klüger

Telefon 05101/1001-310  
Telefax 05101/1001-8310

E-Mail klueger@pattensen.de  
Internet www.pattensen.de

18.07.2017

Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl am 24.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die anstehende Wahl bitte ich Sie, Plakatierungen im Gebiet der Stadt Pattensen frühestens ab dem 24.07.2017 vorzunehmen; für Plakatierungen vor diesem Zeitraum ist eine gesonderte Erlaubnis erforderlich.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass durch Witterungseinflüsse zerfledderte und von Masten, etc. abgefallene Plakate nicht zur Verschönerung des Stadtgebietes beitragen. Weiter bitte ich, beim Plakatieren die anliegenden Auflagen sowie den Runderlass d. MW vom 05.05.2014 zu beachten.

Großplakattafeln

Sollten von Ihnen Großplakattafeln aufgestellt werden, sind die Standorte mit mir abzustimmen.

Infostände

Infostände im Stadtgebiet, sind mir zwei Tage im Voraus anzuzeigen.

Plakattafeln oder Ähnliches werden von mir nicht zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrage



Klüger

## Auflagen für das Plakatieren in der Stadt Pattensen

1. Die Plakate dürfen nicht größer als 1 m<sup>2</sup> sein.
2. Die Plakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgestellt werden, sie dürfen nicht an Verkehrszeichen und deren Pfosten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) angebracht werden.
3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden, dies gilt insbesondere für die Freihaltung der Sicht an Kreuzungen und Einmündungen sowie für die ungehinderte Sicht auf Verkehrszeichen. Die Plakate dürfen Fußgänger und Radfahrer auf Geh- und Radwegen nicht behindern. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite wegen der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von ihm verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
4. An privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie z.B. Leitungsmasten, Schaltkästen, Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern und Zäunen, dürfen die Plakate nicht ohne Zustimmung der Eigentümer angebracht werden.
5. Die Plakate müssen so befestigt werden, dass sie nicht durch Witterungs- oder sonstige Einflüsse ab- oder umfallen können.
6. Widerrechtlich aufgestellte Plakate können von mir kostenpflichtig entfernt werden.